

Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang „Business Mathematics“ (1- Fach)

Vom 17. Februar 2025

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. November 2024 (GVBl. S. 373, 377), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs IV der Universität Trier am 29. Januar 2025 die folgende Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang „Business Mathematics“ (1-Fach) beschlossen. Diese Ordnung hat das Präsidium am 12. Februar 2025 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1 Geltungsbereich, akademischer Grad

(1) Diese Ordnung regelt die Prüfung im Masterstudiengang „Business Mathematics“ (1-Fach) des Fachbereichs IV der Universität Trier. Sie konkretisiert und ergänzt die in der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge an der Universität Trier (APOM) getroffenen Regelungen.

(2) Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung verleiht der Fachbereich IV den Hochschulgrad eines „Master of Science“ (M.Sc.). Dieser Hochschulgrad darf dem Namen der Absolventin oder des Absolventen beigefügt werden.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

Über die in § 2 APOM geregelten Zugangsvoraussetzungen hinaus gelten für den Masterstudiengang „Business Mathematics“ (1-Fach) folgende Zugangsvoraussetzungen:

1. Bachelorabschluss oder gleichwertiger Studienabschluss in einem Studiengang der Mathematik, Wirtschaftsmathematik oder einem fachlich eng verwandten Studiengang. Die Entscheidung über die Gleichwertigkeit und darüber, ob ein Studiengang fachlich eng verwandt ist, trifft der Prüfungsausschuss im Einzelfall.
2. Nachweis von Kenntnissen der englischen Sprache gemäß § 4 Abs. 2 der Einschreibeordnung der Universität Trier in der jeweils gültigen Fassung.

§ 3 Gliederung und Profil des Studiums

(1) Der Masterstudiengang „Business Mathematics“ wird als englischsprachiger 1-Fach-Studiengang mit einer Regelstudienzeit von vier Semestern und einem Umfang von 120 Leistungspunkten (LP) angeboten.

(2) Der Masterstudiengang „Business Mathematics“ (1-Fach) ist auf die Vermittlung spezifischer Kompetenzen ausgerichtet, die aus mathematischen und ökonomischen Fragestellungen erwachsen. Der Studiengang vermittelt die für den Übergang in die Forschung und die Berufspraxis notwendige Methoden- und Systemkompetenz sowie die Fähigkeit, zentrale Zusammenhänge des Faches Mathematik zu überblicken, grundlegende wissenschaftliche Methoden sowie Erkenntnisse anzuwenden und Anknüpfungspunkte an benachbarte ökonomische Wissenschaftsfelder zu erkennen. Das Studium enthält einen nichtmathematischen Wahlpflichtbereich bestehend aus Modulen der Business Administration und der Economics.

§ 4 Studienumfang, Module

- (1) Der Umfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen in Semesterwochenstunden (SWS) ergibt sich aus dem Modulplan im Anhang.
- (2) Die den jeweiligen Modulen zugehörigen Lehrveranstaltungen sind im Modulhandbuch aufgeführt.

§ 5 Prüfungsausschuss

- (1) Der Prüfungsausschuss besteht aus vier Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, einem Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, einem Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie einem Mitglied aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung. Die Leiterin oder der Leiter des Hochschulprüfungsamtes ist beratendes Mitglied.
- (2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie die oder der Vorsitzende und deren oder dessen Stellvertreterin oder deren oder dessen Stellvertreter werden vom zuständigen Fachbereichsrat bestellt. Hat der Fachbereichsrat keine Vorsitzende oder keinen Vorsitzenden und keine Stellvertreterin oder keinen Stellvertreter bestellt, so wählt der Prüfungsausschuss die Vorsitzende oder den Vorsitzenden sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder deren oder dessen Stellvertreter aus seiner Mitte. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt. Die oder der Vorsitzende sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein.
- (3) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses.
- (4) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 6 Modulprüfungen

Art, Dauer und Gegenstände der Modulprüfungen der einzelnen Module sind im Anhang geregelt.

§ 7 Mündliche Prüfungen

Mündliche Prüfungen werden nach Festlegung der Prüferin oder des Prüfers als Einzel- oder Gruppenprüfungen durchgeführt. Die Prüfungsdauer ergibt sich aus dem Modulplan im Anhang.

§ 8 Schriftliche Prüfungen

- (1) Die Bearbeitungszeit für Klausuren ergibt sich aus dem Modulplan im Anhang.
- (2) Für die Bearbeitung von Hausarbeiten steht ein Zeitraum von drei Wochen zur Verfügung.
- (3) Für die Bearbeitung von Portfolioprüfungen steht ein Zeitraum von zwei Wochen zur Verfügung.
- (4) Für die Bearbeitung von schriftlichen Ausarbeitungen steht ein Zeitraum von zwei Wochen zur Verfügung.

(5) Ist die letzte Wiederholung einer Klausur in den Modulen Nr. 4, 5, 6 oder 7 nicht bestanden, hat die Kandidatin oder der Kandidat insgesamt einmalig die Möglichkeit zu einer mündlichen Ergänzungsprüfung nach Maßgabe des § 13 Abs. 10 APOM. Die mündliche Ergänzungsprüfung ist durch die Kandidatin oder den Kandidaten beim Hochschulprüfungsamt in Textform anzumelden und innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe des Ergebnisses der letzten Wiederholungsklausur abzulegen.

§ 9 Masterarbeit

Die Masterarbeit soll in englischer Sprache angefertigt werden, wenn dem nicht fachlich-inhaltliche Gründe aufgrund des zu bearbeitenden Themas entgegenstehen.

§ 10 Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier - Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Wirtschaftsmathematik (1-Fach) vom 2. August 2021 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 78., S. 21) außer Kraft.

§ 11 Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2025/2026 erstmalig an der Universität Trier in den Masterstudiengang „Business Mathematics“ (1-Fach) eingeschrieben werden.

(2) Studierende, die vor dem Wintersemester 2025/2026 in den Masterstudiengang Wirtschaftsmathematik (1-Fach) eingeschrieben wurden, können auf Antrag nach dieser Prüfungsordnung studieren und Prüfungen ablegen. In diesem Fall entscheidet der Prüfungsausschuss im Einzelfall über die Anrechnung der erbrachten Prüfungsleistungen auf die nach dieser Prüfungsordnung zu erbringenden Prüfungsleistungen. Der Antrag ist unwiderruflich.

(3) Prüfungen nach der Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang Wirtschaftsmathematik (1-Fach) vom 2. August 2021 können letztmals im Sommersemester 2028 abgelegt werden.

Trier, den 17. Februar 2025

Der Dekan des Fachbereichs IV
der Universität Trier

Univ.-Prof. Dr. Volker Schulz

Anhang

Masterstudiengang „Business Mathematics“ (1-Fach)

1. Modulplan

Das Studium gliedert sich in folgende Module:

1.1 Pflichtmodule (40 LP)

Nr.	Modulname	Sem. ¹	SWS	LP	Voraussetzungen ²	Modulprüfung ³
1	Seminar Module A	2 oder 3	3	5	keine	Posterpräsentation
2	Seminar Module B	2 oder 3	3	5	keine	Posterpräsentation
3	Master's Thesis	4	0	30	keine	Masterarbeit

1.2 Wahlpflichtmodule (80 LP)

Nr.	Modulname	Sem. ¹	SWS	LP	Voraussetzungen ²	Modulprüfung ³
Grundlegender mathematischer Spezialisierungsbereich (20 LP): Von den Modulen 4 bis 7 sind Module im Umfang von insgesamt 20 LP zu wählen.						
4	Specialization Analysis I	1	6	10	keine	Klausur (105 Min.) oder mündliche Prüfung (20–30 Min.)
5	Specialization Numerical Mathematics I	1	6	10	keine	Klausur (105 Min.) oder mündliche Prüfung (20–30 Min.)
6	Specialization Optimization I	1	6	10	keine	Klausur (105 Min.) oder mündliche Prüfung (20–30 Min.)
7	Specialization Stochastics I	1	6	10	keine	Klausur (105 Min.) oder mündliche Prüfung (20–30 Min.)
Weiterführender mathematischer Spezialisierungsbereich (20 LP): Von den Modulen 8 bis 14 sind Module im Umfang von insgesamt 20 LP zu wählen.						
8	Specialization Analysis II	2 oder 3	6	10	keine	Mündliche Prüfung (20–30 Min.)
9	Specialization Numerical Mathematics II	2 oder 3	6	10	keine	Mündliche Prüfung (20–30 Min.)

¹ Semester: Meint das so genannte Regelstudiensemester und gibt damit als Orientierungshilfe den Zeitraum an, in dem das Modul als innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen gilt.

² Voraussetzungen: Meint für das Ablegen der Prüfung vorausgesetzte Module sowie Prüfungsvorleistungen (§ 11 Absatz 2 Satz 1 APOM).

³ Modulprüfung: Meint Art und Dauer der Modulprüfung(en) sowie ggf. der prüfungsrelevanten Studienleistungen (§ 11 Absatz 2 Satz 2 APOM).

10	Specialization Optimization II	2 oder 3	6	10	keine	Mündliche Prüfung (20–30 Min.)
11	Specialization Stochastics II	2 oder 3	6	10	keine	Mündliche Prüfung (20–30 Min.)
12	Selected Topics of Mathematics A	2 oder 3	3	5	keine	Mündliche Prüfung (15–20 Min.) oder Posterpräsentation
13	Selected Topics of Mathematics B	2 oder 3	3	5	keine	Mündliche Prüfung (15–20 Min.) oder Posterpräsentation
14	Selected Topics of Mathematics C	2 oder 3	6	10	keine	Mündliche Prüfung (20–30 Min.)
<p>Wirtschaftswissenschaftlicher Spezialisierungsbereich (40 LP): <i>Von den Modulen 15 bis 33 sind Module im Umfang von insgesamt 40 LP zu wählen.</i></p>						
Specialization Business Administration.						
15	Finance A	1 oder 3	4-6	10	keine	gemäß FPO Betriebswirtschaftslehre (M.Sc., 1F)
16	Finance B	2	4-6	10	keine	gemäß FPO Betriebswirtschaftslehre (M.Sc., 1F)
17	Finance C	1 oder 3	4-6	10	keine	gemäß FPO Betriebswirtschaftslehre (M.Sc., 1F)
18	Finance D	2	4-6	10	keine	gemäß FPO Betriebswirtschaftslehre (M.Sc., 1F)
19	Rechnungswesen	1 oder 3	4-6	10	keine	gemäß FPO Betriebswirtschaftslehre (M.Sc., 1F)
Specialization Economics						
20	Advanced Microeconomics	1 oder 3	6	10	keine	gemäß FPO Economics (M.Sc., 1F)
21	Advanced Macroeconomics	1 oder 3	4	10	keine	gemäß FPO Economics (M.Sc., 1F)
22	Econometrics	2	4	10	keine	gemäß FPO Economics (M.Sc., 1F)
23	Introduction to Monetary Policy and the EMU	2	2	5	keine	gemäß FPO Economics (M.Sc., 1F)
24	Special Topics of Monetary Policy	2	2	5	keine	gemäß FPO Economics (M.Sc., 1F)

25	International Macroeconomics	2	2	5	keine	gemäß FPO Economics (M.Sc., 1F)
26	Special Topics in International Macroeconomics	2	2	5	keine	gemäß FPO Economics (M.Sc., 1F)
27	Applied Financial Econometrics	2	2	5	keine	gemäß FPO Economics (M.Sc., 1F)
28	Applied Macroeconometrics	2	2	5	keine	gemäß FPO Economics (M.Sc., 1F)
29	Applied Time Series Econometrics	2	2	5	keine	gemäß FPO Economics (M.Sc., 1F)
30	Special Topics in Applied Econometrics	1 oder 3	2	5	keine	gemäß FPO Economics (M.Sc., 1F)
31	International Energy Markets	1 oder 3	4	10	keine	gemäß FPO Economics (M.Sc., 1F)
32	International Environmental Economics	2	4	10	keine	gemäß FPO Economics (M.Sc., 1F)
33	Industrial Organization	1 oder 2 oder 3	4	10	keine	gemäß FPO Economics (M.Sc., 1F)

2. Verpflichtende Auslandsaufenthalte und Praktika

Ein berufsorientierendes Praktikum ist nicht verpflichtend, wird aber empfohlen.

Ein Auslandsaufenthalt ist nicht verpflichtend, wird aber empfohlen. Das Mobilitätsfenster liegt im 3. Semester, ein Auslandsaufenthalt kann aber auch in anderen Semestern erfolgen.